

Freie Digitalisate für uneingeschränktes wissenschaftliches Arbeiten

Die UB Leipzig gibt sich eine Open Digitization Policy

André Lahmann

Die UB Leipzig digitalisiert bereits seit langem ihre vielfältigen Bestände und stellt den NutzerInnen die bildlichen Digitalisate¹ zur Verfügung. Mit dem Kriterienkatalog der „Open Library Badge 2016“² – eine virtuelle Auszeichnung mit dem Ziel, die Offenheit von Bibliotheken sichtbar zu machen – wurde an der UB Leipzig im Zuge einer kritischen Selbstreflexion hinsichtlich ihrer Openness auch die Praxis der Veröffentlichung von Digitalisaten geprüft und überarbeitet. Das Ergebnis ist eine Open Digitization Policy, die die Nutzung der Digitalisate in keiner Weise einschränkt.

Die vielfältigen Digitalisate der UB Leipzig

In den vergangenen Jahren stellte der Anspruch, mit möglichst freier Verfügbarkeit von Digitalisaten bestmöglichen Service zu bieten und auf der anderen Seite die institutionellen Leistungen zu kommunizieren, die UB Leipzig vor die schwierige Aufgabe, die verschiedenen, oft in Projekten entstandenen Digitalisate mit den richtigen Lizenzen auszustatten, ohne dabei auf rechtlich unsicheres Terrain zu geraten.

Die bildlichen Digitalisate der historischen Bestände der UB Leipzig umfassen heute viele Dokumente, die im Internet frei zugänglich sind. So begann die UB Leipzig 2003 im Rahmen einer Kooperation zwischen den Papyrussammlungen in Halle, Jena und Leipzig und mit Unterstützung des Rechenzentrums der Universität Leipzig die Inventarisierung, Digitalisierung und Katalogisierung ihrer Papyri, sowie deren Präsentation im Internet.³ In gleicher Weise wurden die islamischen Handschriften – die fünftgrößte Sammlung in Deutschland – erschlossen und deren Digitalisate⁴ präsentiert, auch in mehrsprachigen Katalogisaten auf Deutsch, Englisch und Arabisch. Darüber hinaus wurden und werden die umfangreichen Bestände

Wie an anderen wissenschaftlichen Bibliotheken ist es langjährige Praxis an der UB Leipzig, bildliche Digitalisate zur Verfügung zu stellen. Den NutzerInnen soll mit den veröffentlichten Digitalisaten ein bestmöglicher Service geboten werden. Nun wird die geübte Praxis neu definiert und festgelegt: Solange keine Rechte Dritter verletzt werden, wird die Nutzung der Digitalisate in keiner Weise eingeschränkt. Die UB Leipzig will damit als Forschungsbibliothek ihr entsprechendes Leistungsversprechen sichtbar machen und hat eine Open Digitization Policy für ihr diesbezügliches Handeln entworfen. Dieser Artikel beschreibt die vorausgegangenen Reflexionen zum Spannungsfeld zwischen deutschem Urheberrecht, internationalen freien Lizenzmodellen und dem urheberrechtlichen Status von Digitalisaten.

Similar to other research libraries, the Leipzig University Library has been providing access to digital images of its holdings for many years. In order to offer its users the best service possible, the hitherto practice (terms of use) got revised and redefined: as long as no third party rights are impinged, the access to digital images will not be restricted legally. The according Open Digitization Policy, thus, provides a clear statement to articulate the Leipzig University Library's self-understanding of its mission as a research library. This article covers the preceding discussions, leading to the Open Digitization Policy, and touches on relevant topics such as the German copyright law, international open licensing models and the copyright on digital images.

mittelalterlicher Handschriften kontinuierlich erschlossen und samt bildlichen Digitalisaten im Portal Manuscripta Mediaevalia⁵ präsentiert; vorgesehen ist die Digitalisierung der gesamten Sammlung in den nächsten Jahren.

Dazu kommen Einzelstücke wie kürzlich die Veröffentlichung des ca. 3.500 Jahre alten Papyrus Ebers⁶, der ältesten vollständig überlieferten medizinischen Schriftrolle aus dem alten Ägypten, die mit modernster IIF-Technologie realisiert wurde. Ein anderes Beispiel ist die in internationaler Kooperation realisierte Präsentation des Codex Sinaiticus, der ältesten Bibelhandschrift der Welt.⁷

Die umfangreichen Bestände an Druckschriften aus dem 16., 17., 18. und 19. Jahrhundert werden ebenfalls digitalisiert und ergänzend zu den Digitalisaten

1 Als bildliche Digitalisate sollen in diesem Kontext digitale, bildliche Kopien physischer Objekte bezeichnet werden, die urheberrechtlich als Kopien gelten und damit dem Vervielfältigungsrecht des Urhebers unterliegen.

2 <http://badge.openbiblio.eu>

3 <https://papyri.uni-leipzig.de>

4 <https://www.islamic-manuscripts.net>

5 <http://www.manuscripta-mediaevalia.de>

6 <https://papyrusebers.de>

7 <http://codexsinaiticus.org>

anderer Bibliotheken in die Datenbanken des VD16, VD17 und VD18 eingespeist. Briefe und andere Autografen werden über Kalliope katalogisiert und für die Präsentation einzelner Bestände auch digitalisiert.⁸ Zu den Schriftgütern kommen Bestände mit anderen Materialien wie die Münzsammlung – die größte Sammlung einer Universitätsbibliothek –, deren Digitalisate auf dem nationalen Münzportal Kenom⁹ präsentiert werden.

Digitalisate galten anfangs vielen ForscherInnen als Faksimiles oder Kopien, mit denen sie nicht arbeiten wollten. Auch gab es vor zehn Jahren noch durchaus protektionistische Einstellungen bei solchen ForscherInnen, die Handschriften edieren wollten und etwa bei der Papyrussammlung mit Bedenken auftraten, dass qualitativ zu hochwertige bildliche Digitalisate ihre editorische Arbeit gefährden könnten. Aber insgesamt war es die schiere Fülle der Digitalisate, die eine grundsätzliche Positionierung der UB Leipzig bzgl. der Veröffentlichung von Digitalisaten und die Klärung damit verbundener, lizenzrechtlicher Fragen immer dringlicher werden ließen. Seit 2016 fördert auch das Land Sachsen im Rahmen eines Digitalisierungsprogramms, an dem die UB Leipzig aktiv partizipiert, die Retrodigitalisierung historischer Bestände und besteht auf der Veröffentlichungsfähigkeit der bildlichen Digitalisate.

Darum hat jetzt die UB Leipzig eine Policy entwickelt, die auf leicht verständliche Weise die Lizenzierungspraxis für ihre im Internet verfügbar gemachten bildlichen Digitalisate beschreibt und darüber hinaus die NutzerInnen dazu aufruft, diese Digitalisate im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis zu verwenden. Voraussetzung für solch eine Policy ist eine Auseinandersetzung mit dem Urheberrecht und seiner Anwendung auf den Sachverhalt der Anfertigung und Veröffentlichung von bildlichen Digitalisaten im Internet. Diese Auseinandersetzung fand in intensiven Diskussionen unter den MitarbeiterInnen der UB Leipzig statt, deren Ergebnis nun die Open Digitization Policy der UB Leipzig ist (siehe Dokument am Ende).

Urheberrechtliche Problemstellungen bei der Produktion von Digitalisaten im Überblick

Urheberrechtliche Fragen sind nicht nur für Bibliothekare ein schwieriges Terrain. Darum ist es begrüßenswert, dass die Servicestelle Digitalisierung (digiS) des Zuse-Instituts Berlin bereits in der 3. Auflage die Handreichung „Rechtliche Rahmenbedingungen für Digitalisierungsprojekte von Gedächtnisinstitutionen“ veröffentlicht hat. Die Autoren der Handreichung,

John H. Weitzmann und Paul Klimpel, sind Experten auf dem Gebiet, weswegen die UB Leipzig diese Handreichung als Grundlage für die Entwicklung einer rechtssicheren Policy an der UB Leipzig dankbar genutzt hat. Im Folgenden werden daraus die grundsätzlichen Begriffe und Problematiken in Form von Kurzzusammenfassungen entscheidender Abschnitte vorgestellt, um die Entscheidung für eine maximal liberale Lizenzierung plausibel zu machen.

Deutsches Urheberrecht

Das deutsche Urheberrecht kann ausschließlich Personen zukommen und ist nicht abtretbar. Nutzungsrechte an einem urheberrechtlich geschützten Werk können jedoch an Dritte abgetreten werden. Nach deutschem Urheberrecht gilt jede Digitalisierung im urheberrechtlichen Sinne zumindest als eine Vervielfältigung. Das Vervielfältigungsrecht unterliegt zunächst dem Monopol des Urhebers und kann durch Rechteinräumung an Dritte übertragen werden. Der Schutz der Urheberrechte verfällt 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers, danach gilt ein Werk als gemeinfrei.¹⁰

Leistungsschutzrecht

Verwertungen von Werken unterliegen selbst einem Schutz – dem Leistungsschutzrecht. Leistungsschutzrechte laufen in der Regel 50 bzw. 70 Jahre nach der Erstveröffentlichung ab. Damit unterliegen urheberrechtlich nicht mehr geschützte Werke bei bestimmten Verwertungsformen gleichwohl einem rechtlichen Schutz und dürfen nicht ungefragt genutzt werden.¹¹ Nutzungsrechte

Wenn ein Werk urheber- oder leistungsschutzrechtlich geschützt ist, muss vor der Digitalisierung geklärt werden, ob die Digitalisierung selbst und welche vorgesehene Nutzung der Digitalisate erlaubt ist (freie Veröffentlichung online oder Einzelplatznutzung für Archividigitalisate). Generell gilt, dass durch den Erwerb eines Werks nicht automatisch auch die Nutzungsrechte übertragen werden. Dies bedarf zusätzlicher Regelung.

So muss bei der Veröffentlichung von bildlichen Digitalisaten im Internet das Nutzungsrecht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a UrhG) vorliegen. Dieses ist zu unterscheiden vom Ausstellungsrecht (§ 18 UrhG), das für Veröffentlichungen im Internet nicht greift.¹²

8 https://histbest.ub.uni-leipzig.de/content/estate_wundt_xed und https://histbest.ub.uni-leipzig.de/content/index_xed

9 <http://www.kenom.de>

10 John H. Weitzmann, Paul Klimpel. Rechtliche Rahmenbedingungen für Digitalisierungsprojekte von Gedächtnisinstitutionen. 3. Auflage, 2016. <http://dx.doi.org/10.12752/2.0.002.2> S. 6f.

11 Ebd. S. 8f.

12 Ebd. S. 11ff.

Welche Rechte entstehen bei der Digitalisierung?

Bei der Digitalisierung entstehen vor allem Bildrechte, die die freie Nutzung im Internet einschränken. Maßgeblich für die Frage, ob neue Rechte entstehen oder nicht, ist hierbei die Bildherstellungsmethode. Wie diese Rechte gehandhabt werden, richtet sich meist nach der vertraglichen Regelung zwischen den Handelnden.¹³

Fotos von Gegenständen: In der Regel sind Abbildungen von Gegenständen zumindest durch das „Leistungsschutzrecht des Lichtbildners“ geschützt. Maßgeblich ist hierbei, dass solche Abbildungen zumeist „durch darauf spezialisierte Fotografen angefertigt [werden], die dabei eine Fülle aufnahmetechnischer Einstellungsmöglichkeiten haben und diese Einflussmöglichkeiten dazu nutzen, ein möglichst gutes Ergebnis zu erzielen.“¹⁴

Reprofotos vom Original: Das Original (selbst ein Bild – Gemälde, Fotografie, Stich u. ä.) gibt in der Regel die lichtbildtechnische Gestaltung vor, so dass keine neuen Rechte entstehen, es sei denn, das Original erzwingt diese Gestaltung aufgrund seiner Beschaffenheit (bspw. durch die blickwinkelabhängige Abbildung von Ölmalereien o.ä.).

Scans: Scans gelten als „technische Reproduktion“ mit weitgehend maschinell und automatisch gewählten Einflussfaktoren (Belichtung, Brennweite, Farbsättigung etc.). Damit „fehlt es an der spezifisch fotografischen Leistung, die ein entsprechendes Leistungsschutzrecht rechtfertigt, und deshalb entsteht nach wohl überwiegender juristischer Ansicht – zumindest nach deutschem Recht – kein Lichtbildschutz beim Scan eines Werkes mittels Flachbett- oder Buchscanner.“¹⁵

Werden Bilder von Mitarbeitern an Institutionen angefertigt, regelt das vertragliche Verhältnis den Rechtsfluss von Nutzungsrechten. Die Urheberrechte verbleiben stets bei dem Urheber – das „Urheberpersönlichkeitsrecht“ bleibt unangetastet – allerdings ist die Nennungspflicht des Urhebers von Digitalisaten bei Gedächtnisinstitutionen eher die Ausnahme. Die automatische Übertragung aller Nutzungsrechte (d. h. umfassend – also auch zukünftig und in nicht explizierten Formen) an die Institution erfolgt, wenn der Mitarbeiter die Fotos im Rahmen seiner Kernaufgabe (lt. Arbeitsvertrag bzw. Tätigkeitsbeschreibung) anfertigt und es keine anderen Absprachen gibt. Vorsicht ist bei der Annahme von Online-Nutzungsrechten für vor 1995 angefertigte Fotos geboten. Diese müssen nachverhandelt werden, da die Nutzungsart Online-Nutzung erst seit 1995 als rechtlich bekannt gilt.¹⁶

Bei der Digitalisierung von Film- und Tonaufzeichnungen ohne Nachbearbeitung entstehen ebenfalls keine neuen Rechte. Allerdings gilt bei diesen Werken, dass der Ablauf des Urheberschutzes erst nach dem Ableben des zuletzt Beteiligten beginnt. Auch Standbilder unterliegen dem Lichtbildrecht und damit dem Leistungsschutz.¹⁷

Gefahr der Rechteanmaßung

Weitzmann und Klimpel heben in der Handreichung hervor, dass die falsche Kennzeichnung von Digitalisaten mit Lizenzen die Gefahr der

¹³ Ebd. S. 22

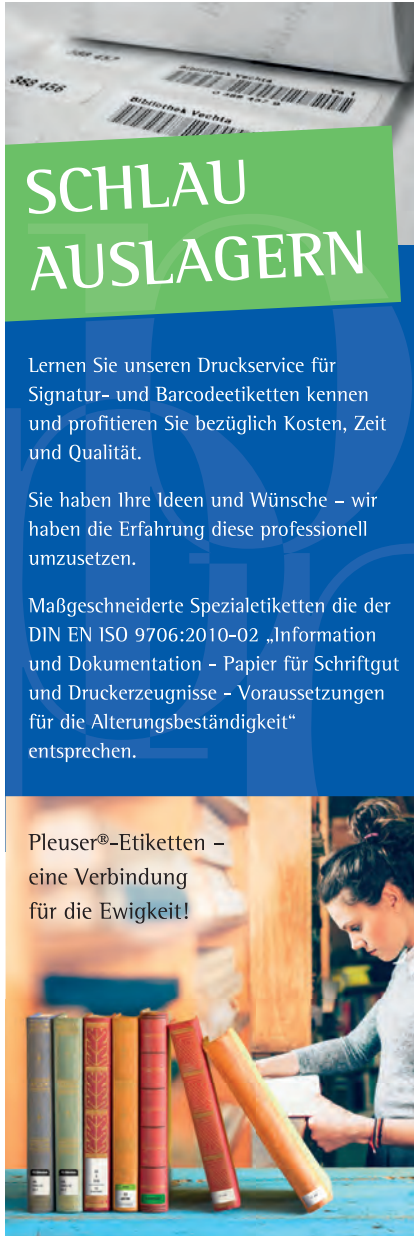
¹⁴ Ebd.

¹⁵ Ebd. S. 22f.

¹⁶ Ebd. S. 23f.

¹⁷ Ebd. S. 25

pleuser
etiketten 
Seit 1872



**SCHLAU
AUSLAGERN**

Lernen Sie unseren Druckservice für Signatur- und Barcodeetiketten kennen und profitieren Sie bezüglich Kosten, Zeit und Qualität.

Sie haben Ihre Ideen und Wünsche – wir haben die Erfahrung diese professionell umzusetzen.

Maßgeschneiderte Spezialetiketten die der DIN EN ISO 9706:2010-02 „Information und Dokumentation – Papier für Schriftgut und Druckerzeugnisse – Voraussetzungen für die Alterungsbeständigkeit“ entsprechen.

Pleuser®-Etiketten – eine Verbindung für die Ewigkeit!

Bernhard Pleuser GmbH
Otto-Hahn-Str. 16
D-61381 Friedrichsdorf
Telefon +49 (0) 6175.79 82 727
Fax +49 (0) 6175.79 82 729
info@pleuser.de

pleuser.de



Nutzungsgrundsätze

Die auf diesem Portal veröffentlichten Digitalisate werden als Public Domain entweder unter Verwendung der Public Domain Mark oder unter der Creative Commons Lizenz CC0 1.0 freigegeben und sind damit uneingeschränkt nutzbar – d.h. dass die UB Leipzig als Produzent der Digitalisate keinerlei rechtliche Ansprüche für die Nutzung der Digitalisate geltend macht bzw. weltweit auf alle urheberrechtlichen und verwandten Schutzrechte bzgl. der Digitalisate verzichtet und diese damit der Öffentlichkeit uneingeschränkt zur Nutzung zur Verfügung stellt.

Die folgenden Nutzungsgrundsätze sind rechtlich nicht verbindlich, wir bitten jedoch, sie zu respektieren.

Unterstützen Sie uns

Wir arbeiten stets an der Verbesserung unserer Dienstleistungen und Angebote. Sollten Sie in unserem Portal oder bei einem Digitalisat Fehler bemerken, bitten wir Sie uns diese zu melden: info@ub.uni-leipzig.de

Treten Sie mit uns in Kontakt

Wir sind sehr daran interessiert, die vielfältige Nutzung unserer Angebote kennen zu lernen, um unser Angebot für die Nutzer weiter zu verbessern. Daher freuen wir uns, wenn Sie uns von Ihren Erfahrungen mit unseren Angeboten berichten. Außerdem würden wir uns freuen, wenn Sie uns bei der Verwendung auf Webseiten zur Information den Link auf die entsprechende Stelle per E-Mail schicken und wenn Sie uns bei der Verwendung in wissenschaftlichen Publikationen ein Belegexemplar der Publikation zusenden könnten: per E-Mail an info@ub.uni-leipzig.de oder postalisch an Universitätsbibliothek Leipzig, Direktion, Beethovenstr. 6, 04107 Leipzig

Zitieren Sie uns

Wir wollen Nutzerinnen und Nutzern mit unseren Angeboten den bestmöglichen Zugang zu unseren Beständen bieten. Um auch andere Nutzerinnen und Nutzern über unsere Angebote in Kenntnis zu setzen, bitten wir bei der Verwendung unserer Digitalisate auf die jeweiligen Datensätze und unsere Open-Digitization-Policy zu verweisen.

Haftbarkeit

Die Universitätsbibliothek Leipzig haftet für keinerlei Schäden, die durch die Verwendung der veröffentlichten Digitalisate entstanden sind (s. dazu auch <https://creativecommons.org/publicdomain/zero/1.0/deed.de>)

Rechteanmaßung birgt. Beispiel: Die Kennzeichnung eines Digitalisats mit einem Rechteinweis wie „© 2017 Universitätsbibliothek Leipzig“ behauptet, dass die UB Leipzig „Rechteinhaberin oder zumindest zur Geltendmachung der Rechte befugt sei“.¹⁸ Diese Behauptung hat Folgen und führt „über § 10 UrhG zur rechtlichen Vermutung, dass die Rechtsverhältnisse so sind wie behauptet“. Abgesehen von möglichen Schadensersatzforderungen bei Nachweis der Rechteanmaßung droht ein Image-Schaden, den eine „unzulässige Schutzrechtsberühmung“ nach sich ziehen kann.

„[...] nicht zuletzt widerspricht eine vermeidbare Rechtsanmaßung [...] auch einfach allen Grundsätzen, denen die Zugänglichmachung des kulturellen Erbes verpflichtet sein sollte. Das gilt ganz besonders bei bereits völlig rechtfrei gewordenen Werken. Sofern an den entsprechenden Digitalisaten durch die Digitalisierung keine Leis-

tungsschutzrechte entstehen, darf damit jede Bürgerin und jeder Bürger alles tun und lassen, was er oder sie möchte. Das ist die gesetzliche Wertung hinter den zeitlich begrenzten Monopolen von Urheber- und Leistungsschutzrechten. Behauptet eine Institution dennoch, Rechte an den Digitalisaten zu haben, ist davon auszugehen, dass potenzielle Nutzer dem Glauben schenken und von einer Nutzung absehen, und somit stellt sich die Institution gegen diese Wertung.“¹⁹

In den Diskussionen innerhalb der UB Leipzig war es die Gefahr der Rechteanmaßung, welche sämtliche restriktiveren lizenzierungsrechtlichen Überlegungen in der UB Leipzig problematisch erscheinen ließ: Können wir für jedes in unserem Haus produzierte bildliche Digitalisat die Frage nach der Vorhandenheit geschützter Leistungen im Sinne des Leistungsschutzrechtes eindeutig beantworten und stehen uns international verständliche, bestenfalls offene, Lizenzen

¹⁸ John H. Weitzmann, Paul Klimpel. Rechtliche Rahmenbedingungen für Digitalisierungsprojekte von Gedächtnisinstitutionen. 3. Auflage, 2016. <http://dx.doi.org/10.12752/2.0.002.2> S. 26

¹⁹ Ebd. S. 26

zur Verfügung, diesen Schutz gemäß dem deutschen Leistungsschutzrecht auszudrücken?

CC0 1.0 – eine Lizenz ohne Gefahr der Rechteanmaßung

Aufgrund der hohen Heterogenität des Bestandes der UB Leipzig erschien es zunächst schwierig, für die Veröffentlichung im Internet angemessene Nutzungslizenzen zu bestimmen, ohne jedes Digitalisat einer Einzelfallprüfung zu unterziehen. Ist die Digitalisierung von Drucken des 17. und 18. Jahrhunderts hinsichtlich entstehender Rechte unproblematisch, stellt die Digitalisierung von Handschriften bereits einen schwierigeren Fall dar. Um manche Manuskripte möglichst originalgetreu abzubilden, können lichtbildtechnische Einstellungen vorgenommen werden, die einen Leistungsschutz rechtfertigen (bspw. das Ausleuchten einer Goldschrift). Die Digitalisierung einer Münze hingegen rechtfertigt eben wegen der Unvermeidlichkeit solcher Einstellungen ganz gewiss einen Leistungsschutz. Diese Unterscheidung von Digitalisierungsfall zu Digitalisierungsfall eindeutig zu beurteilen und eine entsprechende, rechtssichere Kennzeichnung der Digitalisate vorzunehmen, erfordert komplexe Entscheidungsvorgänge und eine ebenso komplexe arbeitstechnische Realisierung (sowohl in den Arbeitsschritten als auch in der Abbildung etwaiger Rechte in den Metadaten). Nicht zuletzt würde damit ein heterogenes Nutzungsmodell entstehen, das NutzerInnen wahrscheinlich eher verwirrt und abschreckt als ermutigt, die digitalen Sammlungen der UB Leipzig zu nutzen.

Um einem Szenario vielfältiger Nutzungsbedingungen mit unterschiedlichen Lizenzen aus dem Weg zu gehen, war für die UB Leipzig die Veröffentlichung bildlicher Digitalisate, bei deren Erstellung schützenswerte Rechte entstanden sein können, unter der Lizenz CC0 1.0²⁰ unumgänglich. CC0 1.0 bewirkt, dass ein Werk so genutzt werden kann, als sei es gemeinfrei.²¹ In den USA und einigen anderen Rechtsordnungen geschieht dies durch einen Verzicht auf den urheberrechtlichen Schutz. Da dies nach deutschem Urheberrecht nicht möglich ist, fungiert CC0 1.0 hier als eine Lizenz an jedermann, mit einem Werk nach Belieben und auch ohne Pflicht zur Namensnennung zu verfahren. Außerdem wird durch CC0 1.0 ausdrücklich darauf verzichtet, urheberrechtliche Rechte an dem Werk gerichtlich

durchzusetzen.²² Damit wird die Nutzung des Digitalisats nicht weiter eingeschränkt und ermöglicht den niedrigstschwelligen Zugang zum Digitalisat.

Andere Bibliotheken nennen häufig CC-BY 4.0 oder CC-BY-SA 4.0 als alternative freie Lizenzen, die die Nutzung nur unerheblich einschränken: Lediglich die Namensnennung bzw. die Verwendung unter ähnlichen Lizenzbedingungen wird gefordert. Problematisch an diesen Lizenzen ist jedoch, dass sie sich stets auf einen Urheber beziehen. Bei der Produktion bildlicher Digitalisate entstehen jedoch nur in sehr seltenen Ausnahmefällen „Lichtbildwerke“, die urheberrechtlich geschützt sind. Da Urheber im Falle von entstandenen, schützenswerten Rechten stets Personen sind, wären das dann innerhalb der Einrichtung die individuellen digitalisierenden Mitarbeiter. Eine BY-Attribution würde sich also nur auf die Mitarbeiter beziehen.

Daraus folgt: Veröffentlicht die UB Leipzig Digitalisate unter einer der Lizenzen CC-BY 4.0 oder CC-BY-SA 4.0, maßt sie sich an, Urheber dieser Digitalisate zu sein. Dabei kann sie bei der Auftragsdigitalisierung durch das Arbeitsverhältnis lediglich Nutzungsrechte erwerben. Besteht jedoch ein Leistungsschutzrecht des Lichtbildners (wie bei Münzdigitalisierungen durch einen Fotografen), wäre es ebenfalls eine Rechteanmaßung, wenn die UB Leipzig eine Lizenz angabe, die Urheberrechte anzeigt, wo überhaupt keine entstanden sind.

Wenn also Rechtssicherheit und möglichst freie Verfügbarkeit die wesentlichen Ziele einer Lizenzierungspraxis für bildliche Digitalisate sein sollen, bietet sich als bester Weg die Veröffentlichung der Digitalisate unter CC0 1.0 an. De jure wird im Falle nicht entstandener Urheberrechte hier ebenfalls Rechteanmaßung betrieben, de facto entsteht aber durch die vollständige Abtretung nicht existenter Rechte kein Schaden. Daher hat sich die UB Leipzig dazu entschieden, an der UB Leipzig entstandene, bildliche Digitalisate mit der Lizenz CC0 1.0 zu veröffentlichen.

Sichtbarkeit mit Nutzungsgrundsätzen herstellen

Gerade in Zeiten zum Großteil drittmittelgeförderter Innovation im Bibliothekswesen ist es für die Institution wichtig, Sichtbarkeit zu erlangen und diese auch durch Erzeugnisse ihrer Tätigkeit zu erhöhen. Es geht darum, für Forschung und Lehre sowie für die Öffentlichkeit allgemein die gesammelten Materialien

²⁰ <https://creativecommons.org/publicdomain/zero/1.0/deed.de>

²¹ Gemeinfreie Werke werden mit der Public Domain Mark (PDM) als solche gekennzeichnet. Da bei diesen Werken ohnehin keine schützenswerten Rechte mehr vorhanden sind, stellt die PDM lediglich eine Kennzeichnung dieses urheberrechtlichen Status dar und ist keine Lizenz (s. <https://creativecommons.org/publicdomain/mark/1.0/>).

²² CC0 1.0 enthält also drei Schichten: Den Rechtsverzicht, wo dieser nicht möglich ist (wie in Deutschland) die Lizenz an alle zur beliebigen Nutzung und außerdem noch den Verzicht auf gerichtliche Durchsetzung urheberrechtlicher Ansprüche.

zur Verfügung zu stellen – im digitalen Zeitalter nicht weniger frei als zuvor. Eine Lizenz ohne explizite Verpflichtung auf Namensnennung zur generellen Lizenz für Veröffentlichungen von bildlichen Digitalisaten im Internet zu verwenden, müsste befürchten lassen, dass die institutionellen Leistungen nicht mehr als solche kommuniziert und wahrgenommen werden. Im Übrigen gehört es zu den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, Herkunftsnachweise zu geben, auch ohne rechtliche Verpflichtung. Die UB Leipzig hat sich daher entschieden, in auf der Webseite veröffentlichten, rechtlich unverbindlichen „Nutzungsgrundsätzen“ dazu aufzufordern, die Nutzung ihrer Digitalisate durch Belegexemplare oder zumindest bibliographische Informationen zu melden. Die British Library nutzt dieses als CC0 plus bekannte Verfahren bereits bei ihren Metadaten²³ und auch die Universitätsbibliothek der TU Berlin nennt ähnliche „Nutzungsbedingungen“²⁴ für ihre Digitalisate.

Praktische Folgerungen

Mit der Open Digitization Policy hat die UB Leipzig sowohl für ihre NutzerInnen als auch für die internen Arbeitsabläufe leicht nachvollziehbare Lizenzierungsregeln geschaffen, die die maximale Nutzbarkeit der bildlichen Digitalisate unter Rechtssicherheit garantieren. Aufwändige Einzelfallbeurteilungen entfallen, da lediglich anhand des Digitalisierungsprozesses entschieden werden kann, unter welchen Bedingungen die Veröffentlichung im Internet in Frage kommt. Die Markierung bildlicher Digitalisate gemeinfreier Werke als Public Domain und somit ohne jegliche lizenzrechtliche Einschränkung ist dabei stets das Ziel. Aufgrund der vom Digitalisierungsprozess abhängigen Möglichkeit der Entstehung schützenswerter Rechte, ist die praktische Folgerung eine vorsorgliche Lizenzierung bildlicher Digitalisate unter CC0 1.0.

Dabei soll mit der Open Digitization Policy auch der Forderung der DFG von freiem Zugang zu Digitalisaten aus DFG-geförderten Projekten entsprochen werden. Dem Grundsatz des Open Access folgend, erwartet die DFG bei der Digitalisierung gemeinfreier Materials die Markierung der Digitalisate als Public Domain: „Bei allen Ergebnissen, bei denen dies nicht möglich ist, weil Rechte bestehen oder bei der Digitalisierung entstanden sind, ist ebenfalls sicherzustellen, dass die Daten im *open access* und so frei nachnutzbar wie möglich zur Verfügung gestellt und lizenziert wer-


den. In Frage kommt ein vollständiger Verzicht auf entstandene Rechte durch die Markierung mit CC0 (z. B. bei Metadaten), aber auch die Verwendung der freien Lizenztypen CC BY oder CC BY SA.“²⁵ In Anbetracht der dargelegten Probleme bei der Verwendung von Lizenzen durch Institutionen wäre es jedoch bei der Empfehlung der DFG, die Lizenzen CC-BY bzw. CC-BY-SA als mögliche Lizenzen zur Veröffentlichung von Digitalisaten zu wählen, wünschenswert, auf die Gefahr der Rechteanmaßung und in Folge die Notwendigkeit der genauen Bestimmung von Lizenz und Produktionsbedingungen aufmerksam zu machen.


Anders als bei autorzentrierten Publikationen, aus denen die Lizenzempfehlungen CC-BY und CC-BY-SA im Open Access-Kontext stammen, ist die Situation bei Digitalisaten gemeinfreier Werke nicht in ähnlicher Weise eindeutig. Letztendlich ist für die Veröffentlichung von Digitalisaten im Sinne von Open Access nach derzeitigem Stand einzig die Lizenz CC0 1.0 zu empfehlen.

Open Digitization Policy

Die Universitätsbibliothek Leipzig hat sich zum Ziel gesetzt, ihren Nutzerinnen und Nutzern den bestmöglichen Zugang zu ihren Beständen zu bieten. Sie unterstützt Nutzerinnen und Nutzer bei ihrer Arbeit mit diesen Beständen. Dafür veröffentlicht sie die Digitalisate ihrer urheberrechtlich nicht mehr geschützten Bestände im Sinne des Open Access frei zugänglich und ohne Nutzungseinschränkungen. Das heißt:

- **Digitalisate gemeinfreier Werke, bei deren Erstellung keine schützenswerten Rechte entstanden sind, werden mithilfe der Public Domain Mark als gemeinfreie Werke ausgewiesen** – d.h. dass die UB Leipzig keinerlei rechtliche Ansprüche für die Nutzung der Digitalisate geltend macht und sie damit der Öffentlichkeit uneingeschränkt zur Nutzung zur Verfügung stellt.


- **Ist bei Digitalisaten gemeinfreier Werke nicht auszuschließen, dass bei deren Erstellung schützenswerte Rechte entstanden sind, werden diese unter der Lizenz CC0 1.0 veröffentlicht** – d.h. die UB Leipzig verzichtet weltweit auf alle urheberrechtlichen und verwandten Schutzrechte bzgl. der Digitalisate und stellt sie damit



23 Paul Klimpel. Eigentum an Metadaten? Urheberrechtliche Aspekte von Bestandsinformationen und ihre Freigabe. Handbuch Kulturportale (pp. 57-64). Berlin, Boston: DE GRUYTER SAUR. 2015. <https://doi.org/10.1515/9783110405774-006> S. 63

24 <http://ubsvgoobi2.uu.tu-berlin.de/viewer/nutzungsbedingungen/> (Stand 19.06.2017)

25 DFG-Vordruck 12.151 - 12/16 - Praxisregeln „Digitalisierung“. (http://dfg.de/formulare/12_151/12_151_de.pdf) S. 43

der Öffentlichkeit uneingeschränkt zur Nutzung zur Verfügung.

- **Metadaten zu Digitalisaten (bibliographische Daten, Strukturdaten etc.) werden unter der Lizenz CC0 1.0 veröffentlicht** – d.h. die UB Leipzig verzichtet weltweit auf alle urheberrechtlichen und verwandten Schutzrechte bzgl. der Metadaten zu Digitalisaten und stellt sie damit der Öffentlichkeit uneingeschränkt zur Nutzung zur Verfügung.



Die im Internet veröffentlichten Digitalisate der UB Leipzig stehen allen Interessierten weltweit zur freien Nutzung zur Verfügung. Im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis bitten wir die Nutzerinnen und Nutzer unserer Digitalisate, bei der Nutzung dieser Digitali-

sate eine möglichst vollständige Quellenangabe anzugeben. Außerdem freuen wir uns, wenn wir bei der Verwendung unserer Digitalisate auf Webseiten zur Information den Link auf die entsprechende Stelle per E-Mail erhalten und wenn uns bei der Verwendung in wissenschaftlichen Publikationen ein Belegexemplar der Publikation zugesandt wird. |



André Lahmann

lahmann@ub.uni-leipzig.de

info@ub.uni-leipzig.de

bit.online
Bibliothek. Information. Technologie.

Aus der Reihe **bit.online Innovativ 2017:**



Band 63
Eva Bunge
**Citizen Science
in der Bibliotheksarbeit –
Möglichkeiten und Chancen**

ISBN 978-3-934997-80-6, 2017
Brosch., 120 Seiten, € 24,50



Band 64
Eva May
**Wissenschaftliche Bibliotheken
und Stadtentwicklung**
Konzepte – Trends – Analysen

ISBN 978-3-934997-82-0, 2017
Brosch., 100 Seiten, € 24,50



Band 65
Christine Niehoff
Der Stille auf der Spur
An Exploration of Quiet Study Spaces in German and British University Libraries

ISBN 978-3-934997-83-7, 2017
Brosch., 108 Seiten, € 24,50*

* Preise zzgl. Versandkosten (Inland 1,50 €, Europa 4,00 €)

www.b-i-t-online.de